

Az.: 3 A 369/16
3 K 979/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Hohnstein
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausstraße 10, 01848 Hohnstein

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Wiederherstellung einer Stützmauer
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 23. August 2016

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. März 2016 - 3 K 979/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 (4.) vorliegen.

- 2 1. Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks F.....gasse 6 in H..... Das Grundstück ist mit dem Einfamilienhaus der Kläger bebaut. Das Haus wurde nach seiner ursprünglichen Errichtung wohl in den Jahren 1979/1980 sowie im Jahr 2001 um- und ausgebaut. Es grenzt mit seiner längsseitigen Rückwand unmittelbar an die F.....gasse an. Sie ist eine öffentliche Straße der Beklagten, die zunächst ein Feldweg war und später asphaltiert wurde. Die Straßendecke befindet sich etwa drei Meter unterhalb der Dachkante und reicht bis zur Hauswand des Obergeschosses. Die Rückwand des Hauses besteht aus einer außen unverputzten Ziegelwand. Dahinter liegt eine weitere, aus Natursteinen errichtete Wand (Natursteinmauer). Zwischen den beiden Wänden befindet sich ein freier Zwischenraum. Die Außenwand des Obergeschosses des Hauses ist auf die Natursteinmauer aufgesetzt. Die Kläger informierten die Beklagte in den Jahren 2010 und 2011 über Schäden am

Straßenuntergrund der F.....gasse und darüber, dass die Natursteinmauer eingestürzt sei. Hierdurch seien Feuchtigkeit und Nässe in ihr Haus eingedrungen. Nachdem Ausbesserungsmaßnahmen keine Verbesserung des Zustands herbeigeführt hatten, wurde von dem Kommunalen Schadensausgleich am 25. Juni 2012 ein Sachverständigengutachten erstellt.

- 3 Die auf Verpflichtung der Beklagten gerichtete Klage, die auf ihrem Grundstück befindliche Natursteinmauer bis zur Höhe des Straßenkörpers instanzzusetzen, hat das Verwaltungsgericht in dem von den Klägern angegriffenen Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der als Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Abwehranspruch nicht gegeben sei. Hierzu müsse ein hoheitlicher Eingriff vorliegen, der ein subjektives Recht der Kläger verletze, noch andauere und rechtswidrig sei. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben. Eine andauernde Beeinträchtigung ihres Eigentums und damit eine Verletzung ihres Eigentumsrechts aus Art. 14 GG, § 903 BGB sei nicht festzustellen. Es könne nämlich nicht festgestellt werden, dass die Natursteinmauer an der Rückseite des Hauses eingestürzt oder anderweitig beschädigt sei und dieser Zustand fortbestehe. Zwar sei es zu einer Beschädigung der an die rechte Giebelseite des Hauses angrenzenden Stützmauer gekommen, wodurch eine Fehlstelle im Mauerwerk entstanden sei. Dieser Schaden sei allerdings repariert. Für eine weitere Beschädigung oder sogar einen Einsturz der Natursteinmauer lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Die von den Klägern vorgelegten Fotos dokumentierten einen derartigen Schadenseintritt nicht. Dies gelte auch für die diesbezügliche Veröffentlichung der Beklagten in ihrem Mitteilungsblatt Nr. 2/2011. Auch das Sachverständigengutachten vom 25. Juni 2012 führe lediglich aus, dass sich die Stützmauer (Natursteinmauer) in einem baulich schlechten Zustand befinde, was insbesondere das Gefüge und teilweise auch die Standsicherheit betreffe. Es seien Öffnungen vorhanden, wegen derer keinerlei Abdichtung gegen Feuchtigkeit gewährleistet sei. Es sei davon auszugehen, dass die Natursteinmauer ohne die vorhandene Auflast aus dem Wohnhaus und der vorhandenen Horizontallagerung durch die Geschossdecke nicht standsicher wäre. Den in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Beweisanträgen sei mangels irgendwelcher Anhaltspunkte für einen Einsturz, eine Beschädigung oder einer Gefährdung der Standsicherheit der Natursteinmauer nicht nachzugehen.

- 4 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).
- 5 Grundsätzlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch aus tatsächlichen Gründen bestehen, da die Oberverwaltungsgerichte das Urteil - anders als in der Revision - auch in tatsächlicher Hinsicht überprüfen müssen. Macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, reicht es zur Begründung ernstlicher Zweifel aus, dass die Möglichkeit eines günstigeren Ermittlungs- oder Beweisergebnisses besteht (Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: Februar 2016, § 124 Rn. 26g).
- 6 Wird die Beweiswürdigung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel jedoch nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr.,

SächsOVG, Beschl. v. 13. Oktober 2015 - 3 A 299/14 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

7

Wird die fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit mangelnder Sachaufklärung begründet, macht der Antragsteller letztlich Verfahrensfehler geltend. Eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel ist - um eine Koexistenz der Zulassungsgründe zu sichern - in solchen Fällen nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (HessVGH, Beschl. v. 1. November 2012 - 7 A 1256/11.Z -, juris Rn. 9; VGH Mannheim, Beschl. v. 17. Februar 2009 - 10 S 3156/08 -, juris Rn. 5; Rudisile, a. a. O.). Hat es der anwaltlich vertretene Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht versäumt, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel nicht in Betracht, es sei denn, die bezeichneten Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265).

8

Macht der Antragsteller geltend, die Unrichtigkeit des festgestellten Sachverhalts ergebe sich aus neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren, genügt es zur Darlegung ernstlicher Zweifel nicht, bloße Behauptungen aufzustellen. Neuer Tatsachenvortrag und Beweisangebote sind derart zu substantiieren und glaubhaft zu machen, dass dem Berufungsgericht die summarische Prüfung ermöglicht wird, ob die Erfolgsaussichten der Berufung im Falle der Zulassung offen sind (vgl. Seibert, a. a. O. § 124 Rn. 91 m. w. N., zum Vorstehenden SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2016 - 3 A 286/14 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.).

9

Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen der Kläger keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.

10

Sie tragen hierzu mit Schriftsatz vom 30. Juni 2016 vor, das Gericht komme zu Unrecht zur Schlussfolgerung, dass die Standsicherheit der Natursteinmauer nicht in Gefahr sei, obwohl Anhaltspunkte für das Gegenteil vorlägen. Dies seien die

gerissenen Badfliesen, der vertikale Riss im Mauerwerk sowie das Geräusch, welches die Kläger der Mauer zuordneten, insbesondere auch der Einsturz der Stützmauer östlich neben ihrem Einfamilienhaus. Auch der Sachverständige habe mitgeteilt, dass er das nicht ausschließen könne. Die Natursteinmauer müsste auf ihrer gesamten Länge zumindest punktuell begutachtet werden. Das habe auch das Gericht erkannt.

- 11 Damit ist die Tatsachenwürdigung durch das Verwaltungsgericht nicht wirksam in Frage gestellt. Denn bei der Würdigung der gutachtlichen Feststellungen hat das Gericht keinen Verstoß gegen Beweiswürdigungsregeln begangen. Vielmehr erscheint die vom Gericht angestellte Würdigung unter Berücksichtigung der erläuternden Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2016 ohne weiteres nachvollziehbar. Der Sachverständige hat nämlich festgestellt, dass an der rückwertigen Außenwand des Hauses sowie an der Natursteinwand keine Schäden ersichtlich seien und dass es auch keine Hinweise darauf gebe, dass die Standsicherheit der Natursteinmauer gefährdet sein könne. Zwar - so der Sachverständige - habe der Zwischenraum nicht über die gesamte Länge eingesehen werden können. Erfahrungsgemäß sei es aber so, dass sich Schäden an solchen Wänden auch in den oberen Geschossen zeigen würden. In dem Gutachten kommt der Sachverständige darüber hinaus zu der Feststellung, dass die Natursteinmauer durch die vorhandene Auflast aus dem Obergeschoss des Hauses ihre Standsicherheit erhalte. Die im Haus vorhandenen Feuchtigkeitsschäden rühren nach den gutachterlichen Feststellungen davon her, dass die Natursteinmauer genauso wenig gegen Erdfeuchte abgedichtet ist wie die vorgelagerte rückwärtige, aus Ziegeln bestehende Außenwand des Hauses. Zusammenfassend stellt der Sachverständige fest, dass die Schäden im Haus wegen erheblicher Baumängel des Hauses selbst entstanden sind, weil „alleinige Ursache (...) eine erheblich durch Alter und Gebrauch geschädigte und bzgl. Abdichtung nicht geringste Anforderungen erfüllende Außenwand“ sei. Zudem verneint der Sachverständige einen Zusammenhang zwischen den Schäden an der am rechten Gebäudegiebel angrenzenden Stützmauer und den Schäden im Haus. Diese Feststellungen sind von den Klägern auch in der mündlichen Verhandlung nicht wirksam in Frage gestellt worden. Denn die von den Klägern angeführten Risse sowie das einen Teileinsturz der Natursteinmauer angeblich belegende Geräusch wurden in dem vorbezeichneten Gutachten gewürdigt (vgl. S. 5 des Gutachtens v. 25. Juni 2012), ohne dass der Sachverständige hieraus,

wie es die Kläger tun, die Schlussfolgerung eines teilweisen Einbruchs der Natursteinmauer gezogen hätte. Demgemäß ist die gerichtliche Feststellung nicht zu beanstanden, dass die Natursteinmauer zwar Sanierungsbedarf aufweise, ihre Standsicherheit dagegen insgesamt nicht in Gefahr sei. Die von den Klägern behauptete Tatsache, dass die Natursteinmauer nicht standsicher genug oder beschädigt sei, stellt damit eine den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen widersprechende eigene Deutung der tatsächlichen Feststellungen dar. Eine insbesondere sachwidrige oder gar willkürliche Beweiswürdigung durch das Gericht ist daher nicht dargetan.

- 12 3. Tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen ebenfalls nicht vor.
- 13 Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.).
- 14 Solche Schwierigkeiten sind nicht erkennbar. Die Kläger führen hierzu an, dass der Fall aufgrund der Lage des Hauses besondere tatsächliche Schwierigkeiten aufweise. Es werde angezweifelt, dass keinerlei historische Unterlagen zur Entstehung der Straße vorlägen. Die Feststellung des Schadensbildes sei besonders schwierig.
- 15 Wie sich aus den Ausführungen unter 2. ergibt, sind aufgrund der gutachterlichen Feststellungen die im Haus der Kläger auftretenden Schäden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die mangelhafte vertikale Abdichtung der Natursteinmauer sowie der rückwärtigen Außenwand des Hauses zurückzuführen. Andere Schadensursachen sind von dem Sachverständigen weder festgestellt noch von den Klägern mit den von ihnen vorgelegten Unterlagen plausibel gemacht worden. Eine erneute Begutachtung, wie von den Klägern angestrebt, ist angesichts einer bloß theoretisch denkbaren anderen Schadensursache und bei dem hohen finanziellen Aufwand für eine solche Untersuchung nicht angezeigt. Nachdem die gutachterlichen Feststellungen auch in der mündlichen Verhandlung nicht in Frage gestellt worden

sind, ist von einer geklärten Tatsachengrundlage auszugehen. Darüber hinausgehende tatsächliche Schwierigkeiten sind weder aufgezeigt noch erkennbar.

16 4. Auch der von den Klägern geltend gemachte Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2
Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.

17

Als Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO kommen alle Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts in Betracht (Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, a. a. O. § 124 Rn. 50 ff.). Ihre zulässige Geltendmachung setzt eine substantiierte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensfehlers voraus, soweit es sich nicht um einen absoluten Revisionsgrund i. S. v. § 138 VwGO handelt.

18 Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforscht das Verwaltungsgericht den Sachverhalt von Amts wegen. Der Verfahrensfehler mangelnder Sachaufklärung ist nur dann ausreichend bezeichnet, wenn er sowohl in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird. Hierzu müssen die für geeignet und für erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen im Einzelnen bezeichnet werden. Ferner muss dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei setzt dies grundsätzlich voraus, dass diese einen förmlichen Beweisantrag gestellt hat. Eine bloße Beweisanregung im schriftlichen Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung reicht nicht aus (BVerwG, Urt. v. 25. Februar 1992 - 2 C 14.91 -, juris Rn. 30; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124 Rn. 191). Etwas anderes gilt dann, wenn sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Dies ist von den Klägern ebenfalls darzulegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265; Seibert, a. a. O. § 124 Rn. 192 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2016 a. a. O. Rn. 5 m. w. N.).

19 Davon ausgehend zeigen die Rügen der Kläger zur Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht keine durchgreifenden Verfahrensmängel auf. Hierzu tragen sie

vor, dass der in der mündlichen Verhandlung gestellte Hilfsbeweis Antrag zu Unrecht als unzulässige Ausforschung abgelehnt worden sei. Vielmehr hätte die Natursteinmauer über die gesamte Fläche komplett oder punktuell begutachtet werden müssen. Dies folge auch aus den Ausführungen des Sachverständigen. Hierfür spreche auch, dass die Straßendecke neben dem Haus auf der Höhe des Ostgiebels eingebrochen sei, die Kläger Geräusche wahrgenommen hätten sowie Risse in Fliesen und Mauerwerk aufgetreten seien. Dies alles seien starke Anhaltspunkte dafür, dass die Natursteinmauer eingefallen, weggerutscht oder in ihrer Standsicherheit beschädigt sei.

20 Hieraus folgt kein Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht. Nachdem die Kläger ihre Beweisanträge nur hilfsweise und nicht unbedingt gestellt hatten, bedurfte es diesbezüglich keines dahingehenden Gerichtsbeschlusses (§ 86 Abs. 2 VwGO). Es handelte sich nämlich nur um Beweisanregungen. Daher hätte das Gericht nur dann gegen seine gerichtliche Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO verstoßen, wenn sich ihm eine weitere Aufklärung von Amts wegen hätte aufdrängen müssen (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 a. a. O. Rn. 42). Dies ist - wie unter 2. aufgezeigt - nicht der Fall, denn der Sachverständige hat die von den Klägern für die mangelnde Standsicherheit angeführten Indizien nachvollziehbar gewürdigt, ohne dass dem die Kläger wirksam entgegengetreten wären. Daher kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass das Gericht der damit allein theoretisch bestehenden Möglichkeit einer partiellen weiteren Beschädigung der Natursteinmauer mit Hilfe eines kostenintensiven zusätzlichen Sachverständigengutachtens hätte weiter nachgehen müssen.

21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz.

22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 29.08.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte